

renten und die Eröffnungen des Herrn Regierungscommissars durch die Mittheilungen über die Verhandlungen unseres Landtags in das Publikum kommen, wonach Jeder, den es interessirt, von dieser Angelegenheit nochmals in Kenntniß gesetzt wird, so daß er seine Maaßregeln nehmen und nach Befinden seine Befriedigung erlangen kann. Ich werde deshalb unbedingt und mit vollem Vertrauen, daß die Sache hiermit ihre Erledigung finden wird, für das Gutachten der Deputation stimmen.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand weiter das Wort ergreift, so schließe ich die Debatte und ertheile dem Herrn Referenten das Schlußwort.

Referent v. Erdmannsdorf: Ich habe mich gewissermaßen noch einer Unterlassungssünde zu zeihen, nämlich ich hätte schon vorhin Ihnen detaillirt die Grundsätze mittheilen können, nach welchem das Kriegsministerium verfährt, und dadurch vielleicht zugleich der Frage des Herrn v. Schönberg zuvorkommen können. In den Acten des Kriegsministeriums sind die betreffenden Anforderungen in folgende drei Rubriken gebracht: a) die aus der russischen Compagnie, b) die aus der russischen Gefangenschaft, c) die aus der Occupation in Frankreich. Die Ansprüche unter b. und c. werden in keinem Falle berücksichtigt. Wie der Herr Regierungscommissar bereits beiläufig erwähnt hat, werden bei den Ansprüchen sub a. folgende Anforderungen gestellt, ehe ein Mann auf die Auszahlung Anspruch machen kann. Nämlich es kann sich nur handeln, sobald er seine Ansprüche auf die Kategorie a., nämlich während der russischen Campagne stellt, dann muß er nämlich erstens seinen Vor- und Zunamen, seinen Geburts- und Aufenthaltort, zweitens Regiment und Compagnie, wo er gebient, sowohl bei seiner ersten Einstellung als auch Berückung, ingleichen die Partei, wo derselbe zuletzt stand, sowie die Zeit der Verabschiedung; drittens, in was für Gebühnissen die Anforderungen bestehen, ob in Löhnung oder Beimontirungsgeld etc., wobei die Beimontirungsnummer mit angegeben ist, und bei welcher Partei der fragliche Rückstand erfolgte, und auf welche Zeit derselbe gehört; viertens, ob der Mann, während der Zeit als der Rückstand erfolgte, sich in einem, und in welchem Hospitale oder in Kriegsgefangenschaft, und wie lange etwa, befunden hat, und endlich fünftens hat der betreffende Mann anzugeben, warum er seine Anforderungen nicht bei seiner Verabschiedung, sondern erst jetzt angebracht hat.

Präsident v. Schönfels: Ich werde nun die Frage stellen.

v. Posern: Ist die Debatte geschlossen?

Präsident v. Schönfels: Ja, die Debatte ist geschlossen. Es handelt sich um drei Anträge, die bei der zweiten Kammer Annahme gefunden haben, und welche die Deputation dieser Kammer der diesseitigen Kammer ebenfalls zur Annahme empfiehlt. Außerdem ist noch ein Zusatz vorhan-

den, der von Seiten des Herrn Präsidenten D. Haase in der zweiten Kammer gestellt wurde und auch in jener Kammer Annahme gefunden hat. Der erste Antrag lautet folgendermaßen: „bei der hohen Staatsregierung für nachträgliche Befriedigung derjenigen erweislichen Ansprüche der Petenten, welche aus dem russischen Feldzuge herrühren, sich zu verwenden,“ und ich habe die Frage an die Kammer zu richten: ob sie sich bezüglich dieses Antrages, der zur Annahme von der Deputation empfohlen wird, mit der Deputation vereinigen will? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Hierbei ist des Zusatzes zu gedenken, der in der zweiten Kammer Annahme gefunden hat und der folgendermaßen lautet: „ohne Rücksicht darauf zu nehmen, ob der dazu vorhandene Fonds ausreicht oder nicht.“ Ich frage: ob sich die Kammer auch hier mit der Deputation einverstehen will und diesem Zusatz beizupflichten gesonnen ist? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Der zweite Antrag geht dahin: „rückichtlich der übrigen Punkte die Petitionen auf sich beruhen zu lassen.“ Auch hier rathet die Deputation die Annahme dieses zweiten Punktes an, und ich frage: ob die Kammer der Deputation in dieser Hinsicht beipflichtet? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Der dritte Antrag lautet: „den in der Petition Johann Gottlieb Böhmer's aus Dittelsdorf erwähnten Punkt, daß nach dem Ausmarsche aus Torgau im Monat Mai 1813 bis zur Leipziger Schlacht mit Ausnahme des Feldlagers bei Görlitz nur dreimal eine fünf-tägige Löhnung ausgezahlt worden sei, der hohen Staatsregierung zur Erörterung und nach Befinden zur Berücksichtigung zu empfehlen.“ Ich frage auch hier: ob Sie nach Anrathen Ihrer Deputation diesem Antrage beizupflichten gemeint sind? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Und somit wäre dieser Gegenstand erschöpft. Wir wenden uns nun zu einem mündlichen Berichte der vierten Deputation, und zwar über die Petition Schulze's um Vorlage eines Gesetzes zu Regulirung der Cavillereigerechtfame. Der Herr Vicepräsident wird die Güte haben, den diesfalligen Vortrag zu erstatten.

Referent Vicepräsident Gottschald: Meine Herren! Ich habe Ihnen im Auftrage der vierten Deputation über eine Eingabe von zwei Besitzern von Cavillereigerechtfamen Vortrag zu erstatten, welche Eingabe sich bloß als ein Erinnerungsschreiben darstellt. Es haben nämlich die beiden Cavillereigerechtfamebesitzer Schulze in Chemnitz und Lindner in Rochlitz an die früheren Kammern eine Petition mit dem Wunsche eingereicht, daß die Kammern bei der Regierung die Vorlage eines Expropriationsgesetzes in Bezug auf die Cavillereigerechtfame beantragen möchten. Die vorigen Kammern ha-